

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Fire-Space e.V.“

(Stand: 28.05.2022)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fire-Space e.V." Er wurde am 27.02.2016 in Bielefeld gegründet und am 21.06.2016 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung(AO). Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Feuerschutzes, sowie die Unfallverhütung, die Förderung internationaler Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Organisation von Projekten und Veranstaltungen, die die Verknüpfung von Kunst und Kultur mit dem Medium Feuer zum Inhalt haben, wie Workshops, Camps, etc.,
 - b. die Schaffung einer Anlaufstelle für internationale Artisten/-innen, Jongleure/-innen und Akrobaten/-innen auf Festivals, Feuer- und Jonglier-Conventions, um eine Austauschplattform zu bilden und eine globale Netzwerkbildung zu ermöglichen,
 - c. die Durchführung von Workshops und Schulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, um den sicheren Umgang mit Feuer unter Gesichtspunkten wie Gesundheit und Unfallverhütung zu erlernen,
 - d. die Vermittlung von Wissen über brandverhütendes Verhalten, Eigenschaften von Brennmaterialien, Sicherheitsmaßnahmen und -kleidung sowie Verhalten im Brandfall,
 - e. die Vermittlung eines umweltschützenden und nachhaltigen Umgangs mit Brennstoffen (Handhabung, Verwertung/Entsorgung, Gewässer- und Grundwasserschutz, etc.),
 - f. den Austausch fachlicher Kompetenzen mit anderen Künstlern/-innen und Sportlern/-innen (z. B. bei Sportjongleuren/-innen und -akrobaten/-innen) sowie die Bereitstellung von Übungsflächen und Workshops. Dabei werden sowohl künstlerisch/tänzerische als auch sportliche Fähigkeiten vermittelt. Hierbei soll jedem Mitglied und Teilnehmer/-in die freie Entfaltung seiner/ihrer Persönlichkeit und eine gesunde Entwicklung seiner/ihrer geistigen und körperlichen Kräfte ermöglicht werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Fördermitglied / Ehrenmitglied

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können ausschließlich Fördermitglieder sein. Auch jede volljährige natürliche Person kann Fördermitglied sein. Fördermitglieder zahlen einen selbst gewählten Förderbetrag und haben keinerlei Rechte und

Pflichten im Sinne eines Vereinsmitglieds, außer sie sind auch ordentliches Vereinsmitglied.

- (3) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von dem/der gesetzlichen Vertreter/-in zu unterschreiben.
- (4) Jede natürliche Person kann von der Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden, sofern es sich in besonderer Art und Weise für die Interessen des Vereins verdient gemacht hat.
Hieraus ergeben sich keinerlei Rechte oder Pflichten im Sinne eines Vereinsmitgliedes, es sei denn, die Person ist auch ordentliches Vereinsmitglied.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
Für die Fassung und Änderung der Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen bis zur sechs-fachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags festsetzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Kündigungsfrist zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand von seinen Rechten und Pflichten im Verein entbunden werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand teilt sich in den BGB-Vorstand und den erweiterten Vorstand. Der BGB-Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/-in und der/dem Kassenwart/-wärtin. Der erweiterte Vorstand besteht aus drei Beisitzern/-innen.
Der Verein kann durch ein Mitglied des BGB-Vorstandes allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden.
- (2) Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins zuständig. Darunter fallen alle Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder sowie

- e. die Fassung und Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch Tod, Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, werden die Mitglieder hierüber informiert. Der verbleibende Vorstand führt seine Aufgaben fort.
 - (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
 - (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine dem Rahmen seiner Tätigkeit entsprechende Vergütung kann ihm von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder in diesem Sinne.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - e. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie
 - f. die Fassung und Änderung der Beitragsordnung
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auf dem Postweg oder über moderne Kommunikationswege und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (6) Zu Beginn der Versammlung wird ein/-e Versammlungsleiter/-in mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Feuerpädagogik e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Feuerschutzes sowie die Unfallverhütung, die Förderung internationaler Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder die Förderung des Sports.
- (2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Kassenwart/-wartin in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.